

# Statuten NaturraumLAB

Stand: 12.05.25

## 1 Name und Sitz

Unter dem Namen NaturraumLAB besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Felben-Wellhausen. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

## 2 Ziel und Zweck

Der Verein NaturraumLAB ist ein regionales Kompetenzzentrum und eine Netzwerkplattform, welche Akteure aus verschiedenen Bereichen wie Architektur & Planung, Produktion & Handwerk, Bildung & Forschung, Innovation & Psychologie sowie weitere interessierte Personengruppen koordiniert, um den Austausch über biophiles Design und Raumpychologie zu fördern.

Das Hauptziel ist der Wissensaufbau im Bereich Biophilic Design, um die Gesundheit, das Wohlbefinden und die Produktivität des Menschen durch eine naturnahe Gestaltung von Innenräumen zu verbessern. Darüber hinaus setzt sich der Verein für die Vermittlung von Wissen und die Schaffung erlebbarer Umgebungen ein, um das Bewusstsein für die positiven Effekte biophiler Gestaltung zu stärken.

Durch die interdisziplinäre und partizipative Zusammenarbeit soll der Verein Impulse für marktfähige Systemlösungen geben, die eine nachhaltige und wirtschaftlich tragfähige Umsetzung biophilen Designs in unterschiedlichen Anwendungsbereichen ermöglichen.

## 3 Mitgliedschaft

### 3.1 Erwerb

Die Mitgliedschaft im Verein NaturraumLAB steht natürlichen Personen sowie juristischen Personen und Personengesellschaften mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der D-A-CH-Region offen, sofern sie den Vereinszweck unterstützen und bereit sind, zur Erreichung desselben einen aktiven Beitrag zu leisten.

Juristische Personen, Organisationen und Personengesellschaften benennen eine vertretungsberechtigte Kontaktperson gegenüber dem Verein.

### 3.2 Aufnahmeverfahren

Das Gesuch um Aufnahme in den Verein NaturraumLAB ist schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Die Geschäftsstelle koordiniert das Aufnahmeverfahren für Neumitglieder. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Antrag der Geschäftsstelle.

Der Vorstand kann ein Aufnahmegesuch mit oder ohne Angabe einer Begründung annehmen oder ablehnen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Mitgliederversammlung wird über die Entscheide informiert.

### 3.3 Austritt oder Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen und Organisationen durch Austritt, Ausschluss oder deren Auflösung.

Der Austritt aus dem Verein NaturraumLAB ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils auf das Ende des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.

Mitglieder, die gegen die Statuten oder den Zweck des Vereins verstossen, dem Ansehen des Vereins schaden oder trotz Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitglieds und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Eine Anfechtung des Ausschlusses gegenüber der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.

Der Austritt oder Ausschluss entbindet nicht von der Erfüllung bereits eingegangener finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein für das laufende Kalenderjahr. Aus dem Ausschluss abgeleitete Schadenersatzansprüche gegenüber dem Verein sind ausgeschlossen.

## 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins NaturraumLAB sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle

### 4.1 Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins NaturraumLAB ist die Mitgliederversammlung.

#### 4.1.1 Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins NaturraumLAB. Ihr stehen insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

- Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- Genehmigung der Jahresrechnung sowie gegebenenfalls des Berichts der Revisionsstelle
- Entlastung des Vorstands
- Festlegung der Mitgliederbeiträge sowie der Grundsätze zu deren Berechnung
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie gegebenenfalls der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über Anträge, die vom Vorstand eingebracht werden
- Beschlussfassung über fristgerecht eingereichte Anträge von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und über die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann bestimmte Aufgaben und Zuständigkeiten an den Vorstand delegieren. Die Entscheidung über die Aufnahme oder Ablehnung von Mitgliedern ist dem Vorstand übertragen.

#### 4.1.2 Einberufung der Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen dürfen nicht mehr als 18 Monate vergehen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand dies als erforderlich erachtet oder wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Traktanden verlangt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens 20 Kalendertage vor dem Versammlungsdatum schriftlich unter Angabe der Traktanden. Die Zustellung kann per Post oder auf elektronischem Weg (z. B. E-Mail) erfolgen und ist in beiden Fällen gültig.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens 15 Kalendertage vor dem Versammlungsdatum schriftlich an den Vorstand zu richten. Nach Ablauf der Frist informiert der Vorstand die Mitglieder umgehend über die eingegangenen Anträge. Zu spät eingegangene Anträge werden an der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt.

Der Vorstand prüft alle fristgerecht eingegangenen Anträge und formuliert jeweils eine Stellungnahme oder einen Beschlussvorschlag zur Behandlung an der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung der Mitgliederversammlung. Diese kann physisch vor Ort oder in elektronischer Form (z. B. als Videokonferenz) erfolgen. Elektronische Versammlungen sind jederzeit zulässig.

Jede form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

#### 4.1.3 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied verfügt an der Mitgliederversammlung über eine Stimme. Die Übertragung der Stimme auf ein anderes Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch höchstens eine Stellvertretung übernehmen.

Mitglieder haben zudem die Möglichkeit, ihre Stimme im Vorfeld der Versammlung schriftlich oder elektronisch abzugeben. Diese im Voraus abgegebenen Stimmen werden bei der Beschlussfassung berücksichtigt, sofern sie bis spätestens 24 Stunden vor Beginn der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingehen. Eine doppelte Stimmabgabe (vorab und in der Versammlung) ist ausgeschlossen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, mit dem absoluten Mehr der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden, vertretenen oder im Voraus abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende der Mitgliederversammlung.

Statutenänderungen sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordern eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, vertretenen oder im Voraus abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nicht im Zirkularverfahren beschlossen werden.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg (schriftlich oder elektronisch) gefasst werden, sofern kein Mitglied eine mündliche oder physische Behandlung verlangt. Die Zirkularbeschlussfassung ist gültig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder daran teilnehmen (Stimmabgabe). Die Ergebnisse sind schriftlich zu protokollieren.

## 4.2 Der Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins NaturraumLAB aus und vertritt den Verein nach aussen. Dem Vorstand können natürliche oder juristische Personen angehören, die Mitglied des Vereins sind. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder des Vorstands üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haften für ihre Tätigkeit nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten. Eine persönliche Haftung für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Die Mitglieder des Vorstands sind während ihrer Amtszeit von der Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliederbeiträge befreit.

#### 4.2.1 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand des Vereins NaturraumLAB besteht aus mindestens drei und maximal neun Mitgliedern. Er setzt sich in der Regel zusammen aus:

- der/dem Vereinspräsident\*in
- sowie mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern

Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt aus seiner Mitte die Funktionen. Er regelt die Zeichnungsberechtigung und kann zur Erfüllung spezifischer Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Wird ein Ausschuss gebildet, kann dessen Vorsitz mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Zur Erfüllung gesetzlicher oder vereinsinterner Anforderungen kann der Vorstand bei Bedarf eine Revisionsstelle bestimmen.

Die funktionsspezifischen Verantwortlichkeiten und Aufgabenverteilungen innerhalb des Vorstands werden in einem Organisationsreglement geregelt.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

#### 4.2.2 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Strategische und operative Leitung
  - Führung der Vereinsgeschäfte im Rahmen des Vereinszwecks
  - Leitung der Vereinsadministration
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Regelwerke und Organisation
  - Erstellung und Genehmigung des Organisationsreglements des Vorstands
  - Erarbeitung und Verabschiedung weiterer Reglemente
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
  - Vorprüfung von Anträgen zuhanden der Mitgliederversammlung
  - Protokollierung der Mitgliederversammlung
- Finanzen und Planung
  - Verabschiedung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie deren Vorlage an die Mitgliederversammlung
  - Erarbeitung und Verabschiedung des Jahresbudgets
  - Vorschlag der Mitgliederbeiträge und deren Berechnungsgrundlage an die Mitgliederversammlung
- Mitgliederwesen
  - Entscheid über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Aufgaben und Zuständigkeiten durch schriftliche Weisungen an eine Geschäftsstelle oder an Ausschüsse zu delegieren. Die Gesamtverantwortung verbleibt beim Vorstand.

#### 4.2.3 Einberufung von Vorstandssitzungen

Der Vorstand tritt auf Einladung der/des Präsident\*in so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch drei Mal pro Geschäftsjahr. Die Einladung sowie die Traktandenliste sind schriftlich – auch auf elektronischem Weg – zuzustellen. Elektronische Einladungen gelten als gültig.

Vorstandssitzungen können physisch, hybrid oder per Video-Konferenz durchgeführt werden. Über die Form der Durchführung entscheidet die/der Präsident\*in.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

#### 4.2.4 Beschlussfassung des Vorstandes

Im Vorstand hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Entscheide im Vorstand werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefällt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Präsident\*in.

Schriftliche Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zugelassen. Ausgenommen bleibt der Fall, dass mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes eine Beratung über die Angelegenheit fordern. Das Resultat ist gültig sofern mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ihre Stimme abgeben. Diese Beschlussfassung darf auch elektronisch durchgeführt werden.

Entscheide sind zu protokollieren.

### 4.3 Die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle NaturraumLAB koordiniert die Aktivitäten des Vereins. Sie verantwortet die Administration sowie die Kommunikation des Vereins. Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten werden in separaten Dokumenten beschrieben (NaturraumLAB -Geschäftsstelle).

### 4.4 Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung kann eine juristische Person oder mindestens zwei natürliche Personen, die über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen, als Revisionsstelle wählen, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

## 5 Finanzen

Der Verein NaturraumLAB erhebt Mitgliederbeiträge zur Deckung der Vereinstätigkeiten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die für die Errechnung des Mitgliederbeitrags erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen.

Weitere Finanzierungsquellen sind Erträge aus Dienstleistungen, eigene Veranstaltungen sowie Sponsoringgelder/Stiftungsgelder und Zuwendungen aller Art.

Bei einer Auflösung des Vereins NaturraumLAB fällt das Vereinsvermögen an eine Organisation die ähnliche Zwecke verfolgt oder an einen gemeinnützigen Verein. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Für die Schulden des Vereins-Naturraum LAB haftet nur das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder (inkl. Vorstand) ist auf die an der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge beschränkt.

## 6 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 12.05.2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Felben-Wellhausen, 12.05.2025



Präsident: Patrick Hangartner



Vorstandsmitglied: Thomas Utz



Vorstandsmitglied: Markus Fisch



Vorstandsmitglied: Iris Henseler Stierlin



Vorstandsmitglied: Loranne Manetsch

## Anhang zu Art. 3: Mitgliederbeiträge

Die Gründungsversammlung vom 12.05.2025 hat die Mitgliederbeiträge mit sofortiger Wirkung wie folgt festgelegt:

- |   |             |
|---|-------------|
| • Privatperson                                | CHF 40.-    |
| • Kleinbetrieb < 10 MA (1000 Stellenprozente) | CHF 350.-   |
| • Firma Organisation                          | CHF 500.-   |
| • Öffentliche Körperschaft                    | CHF 800.-   |
| • Partner                                     | CHF 1'500.- |
| • Patronat                                    | CHF 5'000.- |